

Pensionierte Swisscom Wallis

STATUTEN

Name und Sitz

Art.1

Unter dem Namen Pensionierte Swisscom Wallis besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Der Verein mit Sitz in Sitten wurde Ende 1998 für pensionierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Swisscom AG gegründet. Er ist politisch und konfessionell unabhängig und nicht gewinnorientiert.

Zweck / Mittel

Art. 2

Der Vorstand organisiert Anlässe und Zusammenkünfte, welche den Pensionierten der Swisscom Wallis die Möglichkeit bieten die Kameradschaft und Geselligkeit zu pflegen.

Art. 3

Der Verein verfügt über folgende finanzielle Mittel:

- a) Jahresbeiträge der Mitglieder: CHF 10.00 pro Mitglied/Jahr
- b) Unterstützungsbeiträge der Geschäftsleitung Swisscom AG
- c) Spenden und Zuwendungen aller Art

Mitglieder

Art. 4

Eintritte:

Als Mitglieder werden Pensionierte der Swisscom AG gemäss der Pensioniertenliste der Geschäftsleitung aufgenommen. Dieser Personenkreis wird auch nach der Pensionierung durch die Swisscom AG finanziell unterstützt.

Der Antrag erfolgt schriftlich an den Vorstand, welcher über die Aufnahme entscheidet.

Sämtliche Mitglieder anerkennen die Statuten und die verbindlichen Beschlüsse der zuständigen Organe.

Der Verein führt ein Mitgliederverzeichnis.

Art. 5

Austritte:

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. Auflösung des Vereins. Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Das austretende Mitglied bleibt für das laufende Vereinsjahr uneingeschränkt beitragspflichtig.

Mitglieder, welche die Interessen des Vereins schädigen oder ihren Jahresbeitrag trotz wiederholter Mahnung nicht bezahlen, werden aus dem Verein ausgeschlossen.

Organe

Art. 6

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

A) Die Generalversammlung

Art. 7

Die Generalversammlung findet jährlich im Herbst statt. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstand spätestens 3 Wochen vor dem festgesetzten Termin. Der Tagungsort und Datum werden durch den Vorstand festgesetzt.

Eine ausserordentliche Versammlung kann bei Bedarf vom Vorstand selbst oder auf Verlangen von 1/5 der Mitglieder einberufen werden.

Art. 8

An der Generalversammlung werden folgende Geschäfte behandelt:

1. Genehmigung der Traktandenliste
2. Wahl der Stimmzähler
3. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
4. Jahresbericht des Präsidenten
5. Kassabericht
6. Revisorenbericht
7. Genehmigung des Jahresrechnung
8. Festlegen der Jahresbeiträge
9. Jahresbericht des Koordinators Swisscom AG
10. Wahlen
11. Statutenänderungen
12. Anträge des Vorstandes und der Mitglieder

Art. 9

Leitung / Protokoll

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder einem anderen vom Vorstand bezeichneten Vorstandsmitglied geleitet. Über die Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll zu erstellen.

Art. 10

Abstimmungen / Wahlen

Jede statutenkonform einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

Bei Abstimmungen über Sachgeschäfte entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit der Stichentscheid des Vorsitzenden.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

Abstimmungen und Wahlen finden in der Regel offen statt. Auf Begehren von mindestens 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen sie geheim.

B) Der Vorstand

Art. 11

Zusammensetzung - Ernennung

Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern (Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier, Beisitzer).

Der Vorstand wird für zwei Jahre durch die Generalversammlung gewählt. Es sollten beide Sprachregionen des Kantons Wallis entsprechend vertreten sein.

Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt; der Vorstand verteilt die übrigen Ämter unter sich.

Ein gewähltes Mitglied muss, sofern keine triftigen Gründe vorliegen, das Amt für eine Periode von zwei Jahren in den Vorstand übernehmen.

Art. 12

Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand ist für die sorgfältige und gewissenhafte Vereinsführung und die Erledigung der laufenden Vereinsaufgaben zuständig.

Nebst der Generalversammlung organisiert er einen jährlichen Sommerausflug für die Mitglieder. Dieser Anlass findet grundsätzlich abwechslungsweise in den 3 Walliser Regionen (Ober-, Mittel-, Unterwallis) statt. An dieser Zusammenkunft können nebst den Mitgliedern auch weitere, dem Verein nahestehende Personen teilnehmen. Der Vorstand kann weitere Anlässe organisieren.

C) Rechnungsrevisoren

Art. 13

Zwei Rechnungsrevisoren werden an der Generalversammlung für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Sie prüfen die Buchführung und erstellen den Revisorenbericht zuhanden der Generalversammlung.

Schlussbestimmungen

Art. 14 - Statutenrevision

Statutenrevisionen verlangen eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Art. 15 - Auflösung

Der Verein kann nur durch eine ausserordentliche Versammlung mit der Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Bei Auflösung des Vereins wird das restliche Vermögen einer Vereinigung mit ähnlichem Zweck oder einer karitativen Organisation überwiesen.

Art. 16 - Umsetzung

Diese Statutenrevision wird an der Generalversammlung vom 22. November 2018 auf Antrag des Vorstandes gutgeheissen und ist ab sofort gültig.

Die erste Ausgabe vom 13.8.1998 von Martigny und die Statutenrevision, welche an der Generalversammlung vom 28. Oktober 2004 in Sitten beschlossen wurden, werden somit ausser Kraft gesetzt.

Susten, den 22. November 2018

Ernst Mathieu, Präsident :

Charles-André Delaloye, Aktuar :